

AMTLICHER TEIL

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für Hauptschule und Realschule

*RdErl. d. MK v. 1.7.2012 -21-82 163
-82 164 - VORIS 22410*

Bezug RdErl. d. MK v. 1.10.2011 -21-82150/7 - (SVBl. S. 366) - VO-RIS 22410

In der Hauptschule und der Realschule werden zum 1.8.2012 für die Schuljahrgänge 5 - 10 die Kerncurricula für die Fächer

- Kunst
- Musik
- Textiles Gestalten
- Gestaltendes Werken

verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die Fächer Kunst und Musik die curricularen Vorgaben für die Schuljahrgänge 5 und 6 sowie die Rahmenrichtlinien für die Schuljahrgänge 7 - 10, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Integrierte Gesamtschule

RdErl. d. MK v. 1.7.2012 -21-82 181 - VORIS 22410

Bezug RdErl. d. MK v. 1.10.2011 -21-82150/7 - (SVBl. S. 366) - VO-RIS 22410

In der Integrierten Gesamtschule werden zum 1.8.2012 für die Schuljahrgänge 5 und 6 sowie ab dem 1.8.2012 aufsteigend für die Schuljahrgänge 7 - 10 die Kerncurricula für die Fächer

- Mathematik
- Naturwissenschaften

verbindlich eingeführt.

Weiterhin werden in der Integrierten Gesamtschule zum 1.8.2012 für die Schuljahrgänge 5 - 8 und ab dem 1.8.2013 aufsteigend für die Schuljahrgänge 9 und 10 die Kerncurricula für die Fächer

- Kunst
- Musik

verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die Fächer Kunst, Musik, Mathematik und Naturwissenschaften die Rahmenrichtlinien, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für das Gymnasium

RdErl. d. MK v. 1.7.2012 -21-82 165 - VORIS 22410

Bezug RdErl. d. MK v. 1.10.2011 -21-82150/7 - (SVBl. S. 366) - VO-RIS 22410

Im Gymnasium werden zum 1.8.2012 für die Schuljahrgänge 5 - 8 sowie ab dem 1.8.2013 aufsteigend für die Schuljahrgänge 9 - 10 die Kerncurricula für die Fächer

- Kunst
- Musik

verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die Fächer Kunst und Musik die curricularen Vorgaben für die Schuljahrgänge 5 und 6 sowie die Rahmenrichtlinien für die Schuljahrgänge 7 - 10, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.

Einführung von Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

hier: Kerncurricula für die Oberschule

RdErl. d. MK v. 1.7.2012 -21- 82162 - VORIS 22410

Bezug RdErl. d. MK v. 1.10.2011-21-82150/7 (SVBl. S. 366 ff.) - VORIS 22410

In Oberschulen werden zum 1.8.2012 Kerncurricula als Grundlage für den jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht in nachstehend genannten Fächern verbindlich eingeführt.

- Musik, Kunst
- Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken
- Latein, Niederländisch, Spanisch
- Hauswirtschaft, Technik

In den Fächern Musik und Kunst erfolgt die Einführung für die Schuljahrgänge 5 und 6, ab 1.8.2013 aufsteigend für die Schuljahrgänge 7 - 10. In den Fächern Latein, Niederländisch, Spanisch sowie Hauswirtschaft und Technik erfolgt die Einführung aufsteigend für die Schuljahrgänge 6 - 10.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula sind im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 10.5.2012

Abdruck aus dem GVBL. S. 120

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Hauptschule und dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule“ durch die Worte „der Oberschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Kooperativen Gesamtschule, ausgenommen im Gymnasialzweig“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Abweichend von Absatz 3 Satz 1 haben“ gestrichen, das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt und nach dem Wort „übergehen,“ das Wort „haben“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasialzweig“ die Worte „der Oberschule und“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

2. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ausreichende Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) und“.

3. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. gute Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem E-Kurs und befriedigende Leistungen in dem anderen E-Kurs und“.

4. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Abschlüssen“ die Worte „an der Oberschule und“ eingefügt.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Entsprechende Anwendung der
für andere Schulformen geltenden Vorschriften

(1) Für die Schulzweige einer Oberschule und für die Kooperative Gesamtschule gelten die §§ 2 bis 11 entsprechend.

(2) Soweit eine Oberschule nach Schuljahrgängen gegliedert ist, gelten die §§ 13 bis 16 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung nach § 14 Nr. 2 oder in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, nicht jedoch an die Stelle der Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, befriedigende Leistungen in einem naturwissenschaftlichen Fach oder in einem Profulfach (Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales oder zweite Fremdsprache) treten.“

6. § 14 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ausreichende Leistungen in zwei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs,“.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule
Göttingen-Geismar

¹An der Integrierten Gesamtschule Göttingen-Geismar ordnet die Konferenz die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des 10. Schuljahrgangs in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung der zusätzlichen, erhöhten oder grundlegenden Anspruchsebene zu. ²Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Abschlüsse an der Hauptschule nach den §§ 3 und 4, an der Realschule nach § 7 und an der Oberschule, jedoch nicht im Gymnasialzweig, nach den §§ 3, 4 und 7 in Verbindung mit § 12 sind bei der Bildung des Durchschnittswertes die Noten in E-Kursen durch die um eine Notenstufe bessere Note zu ersetzen.“

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt.

„(4) Treten bei der Berechnung eines Durchschnitts Bruchteile auf, so ist nach dem üblichen mathematischen Verfahren zu runden.“

9. § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 können bei der Entscheidung über den Erwerb des Sekundarabschlusses I — Hauptschulabschluss nach den §§ 2, 8 Abs. 1 und § 13 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen oder in Fächern ohne Leistungsdifferenzierung herangezogen werden.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „gymnasialen Zweig“ durch die Worte „Gymnasialzweig der Oberschule und“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptschule“ die Worte „und im Hauptschulzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule“ eingefügt.

12. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Gegenstand und Form der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 besteht

1. aus einer Klausur im Fach Deutsch,
2. aus einer Klausur im Fach Mathematik,
3. aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache und
4. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 2 besteht

1. aus einer Klausur im Fach Deutsch,
2. aus einer Klausur im Fach Mathematik und
3. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

(3) An die Stelle der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 2 Nr. 3 tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Klausuren in den Fächern Deutsch und Mathematik und in der ersten Fremdsprache eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen. ²Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist anzusetzen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies bis zu einem von der Schule bestimmten Termin schriftlich verlangt.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufgaben für die Klausuren werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. ²Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen nach § 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 sowie für die besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3 werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt. ³Die Aufgaben beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der ersten Fremdsprache und in einem Fach, in dem nach § 27 Abs. 4 eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet, gehen die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins ein.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Prüfling wird für jede Klausur, für jede mündliche Prüfung, für die Dokumentation einer besonderen Lernleistung und für das Kolloquium einer besonderen Prüfungsleistung ein Fachprüfungsausschuss gebildet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Fächer der schriftlichen Prüfung“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Fächer der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 sowie für das Kolloquium nach § 27 Abs. 3 besteht der Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Fachlehrkraft als prüfendem Mitglied und einer weiteren Lehrkraft, die die Niederschrift fertigt. ²Das prüfende

Mitglied ist für die Aufgabenstellung und Durchführung der Prüfung verantwortlich; das weitere Mitglied kann ebenfalls Fragen stellen. ³Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung. ⁴Weichen die Einzelnoten um eine Notenstufe voneinander ab, so gilt die Bewertung des prüfenden Mitglieds. ⁵Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „einen Beschluss“ durch die Worte „die Bewertung der Prüfungsleistung“ ersetzt.

15. § 47 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) § 27, § 29 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1 bis 3 und 6 in der am 31. Januar 2012 geltenden Fassung sind letztmalig bei den Abschlussprüfungen im Kalenderjahr 2013 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)

RdErl. d. MK v. 10.5.2012 - 33-83211 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16 und 55), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 17.5.2010 (SVBl. S. 250) -VO-RIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.2.2012 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 wird die Verweisung „Anlage 10 a“ durch die Verweisung „Anlage 11 a“ und die Verweisung „Anlage 10 b“ durch die Verweisung „Anlage 11 b“ ersetzt.
2. Nr. 2.1 wird gestrichen.
3. Nr. 3 zu § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „Absatz 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) Der Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) im 9. und 10. Schuljahrgang der Hauptschule, der Realschule, der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule, des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie der Förderschule eine Wahlpflichtfremdsprache, ein Profulfach, ein naturwissenschaftliches Fach, ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde, ein Fach des Fachbereichs Arbeit / Wirt-

schaft-Technik, ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung, Religion, Werte und Normen, darüber hinaus die erste Fremdsprache im 9. Schuljahrgang der Hauptschule sowie des Hauptschulzweigs der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule,“

- b) Es wird die folgende Nr. 3.1.1 angefügt:

„3.1.1 Gegenstände des mündlichen Prüfungsteils in der ersten Fremdsprache sind von realen Lebensbereichen der Prüflinge ausgehende unterschiedliche Sprachhandlungen, deren Bewältigung alters- und sachstrukturell angemessene Anforderungen an die Prüflinge stellen. Kommunikation und Interaktion sowie Wortschatz und Aussprache statt Sachdarstellung, Analyse oder Interpretation stehen im Vordergrund.“

4. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 In der schriftlichen Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erhält der Prüfling jeweils zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl. Für die Auswahl erhält er eine Auswahlzeit von zusätzlich 15 Minuten. In der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wird dem Prüfling eine Prüfungsaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt. Die Festlegung des Themas, des Gegenstands und des Umfangs der besonderen Prüfungsleistung nach Absatz 3 erfolgt in Abstimmung zwischen Prüfling und prüfender Lehrkraft.“

5. Nr. 6 Zu § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6.1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsarbeiten“ ersetzt.
- b) In Nr. 6.2 Satz 1 wird das Wort „Arbeiten“ durch das Wort „Prüfungsarbeiten“ ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Nrn. 6.9 bis 6.9.2 angefügt:

„6.9 Der mündliche Prüfungsteil in der ersten Fremdsprache nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 wird als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Er dauert bei zwei Prüflingen höchstens zwanzig, bei drei Prüflingen höchstens dreißig Minuten. Die Zusammensetzung der Prüfungsgruppe erfolgt per Losentscheid in der entsprechenden Lerngruppe. Sie wird den Schülerinnen und Schülern am Tag vor der Prüfung mitgeteilt.

6.9.1 Eine Vorbereitungszeit auf den mündlichen Prüfungsteil entfällt. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

6.9.2 Für die Bewertung der Prüfungsleistung wird der Bewertungsbogen nach **Anlage 1** verwendet.“

6. In Nr. 10.1 Buchst. a wird die Verweisung „§ 27 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 27 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.
7. Nr. 18 Zu § 47a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 18.1.

- b) Es wird die folgende Nr. 18.2 angefügt:

„18.2 Nrn. 3.1 und 3.1.1 zu § 27 sowie Nrn. 6.9., 6.9.1 und 6.9.2 zu § 31 in der ab dem 1.2.2012 geltenden Fassung sind erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2013/14 eine Abschlussprüfung am Ende des 9. oder 10. Schuljahrgangs abzulegen haben.“

Anlage 1 (zu Nr. 6.9.2)

Als Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Prüflinge verwendet die Prüferin oder der Prüfer den Beurteilungsbogen „Gesamteindruck“ (Anlage 1.1).

Dieser Bogen enthält zu drei der fünf möglichen Bewertungspunkte Deskriptoren, die die Reaktionen des Prüflings, seine Kommunikationsweise, die Sinnhaftigkeit der Beiträge und die Interaktionsweise mit anderen Prüflingen beschreiben. Die Punkte 2 und 4 werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer vollen Punktzahl zuzuordnen ist.

Als Grundlage der Bewertung verwendet die Protokollantin oder der Protokollant für die Kompetenzstufen A2 und B1 den gleichen Beurteilungsbogen „Bewertungsraster für Sprechprüfungen A2/B1“ (Anlage 1.2). Dieser Bogen enthält vier Kategorien:

- Kommunikativer Gesamteindruck
- Verständlichkeit (Vielfalt der Redemittel, sprachliche Flexibilität)
- Wortschatz
- Aussprache und Betonung

Die Protokollantin oder der Protokollant kreuzt auf dem Beurteilungsbogen (Anlage 1.3) die Punkte zu den vier Kategorien unter „A“ an. Die Prüferin oder der Prüfer kreuzt in diesen Beurteilungsbogen die Punkte unter „B“ an. Die Punkte unter „A“ und „B“ werden addiert (max. 30 Punkte) und in Zensuren nach folgender Tabelle umgewandelt:

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	30 - 28	27 - 23	22 - 18	17 - 14	13 - 6	5 - 0

Anlage 1.1**Bewertungsraster für die Prüferin oder den Prüfer (Gesamteindruck)**

	Der Prüfling ...
5	– reagiert zügig und bewältigt die gestellten Aufgaben problemlos – kommuniziert problemlos und natürlich – liefert viele relevante, aufgabenbezogene Beiträge – hält problemlos die Kommunikation aufrecht
4	
3	– reagiert angemessen auf die meisten Aufgabenstellungen und bewältigt die meisten Aufgaben – führt problemlos Gespräche, mit gewissen Einschränkungen – liefert meist relevante, aufgabenbezogene Beiträge – hält im Allgemeinen die Kommunikation aufrecht
2	
1	– hat große Probleme bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben – hat durchgehend Probleme ein Gespräch zu führen – leistet kaum relevante, aufgabenbezogene Beiträge
	– Aussagen tragen kaum zur Kommunikation bei
0	– Bewertung nicht möglich

Anlage 1.2

Bewertungsraster für Sprechprüfungen A2/B1

Bewertungsraster für die Protokollantin / den Protokollanten

	KOMMUNIKATIVES HANDELN	SPRACHLICHE FLEXIBILITÄT UND KOHÄRENZ/KOHÄSION	WORTSCHATZ	AUSSPRACHE, BETONUNG, SATZMELODIE
	Der Prüfling ...	Der Prüfling ...	Der Wortschatz des Prüflings ...	Der Prüfling ...
5	– spricht fließend und macht nur natürliche Sprechpausen – benötigt keine zusätzlichen Einhilfen – liefert relevante Beiträge – verwendet durchgehend interaktive Strategien zur Aufrechterhaltung der Kommunikation	– verwendet ein großes Spektrum von Satzstrukturen – verwendet richtige Strukturen – formuliert kohärente Beiträge	– ist umfangreich – wird durchgängig angemessen verwendet	– wird problemlos verstanden – verwendet richtige Aussprache und eine angemessene Satzmelodie – verdeutlicht die Sprechabsicht durch eine variable Satzmelodie
4				
3	– verzögert das Sprechen bei der Suche nach Redemitteln – benötigt gelegentlich zusätzliche Einhilfen – liefert im Allgemeinen relevante Beiträge – verwendet einige Strategien zur Aufrechterhaltung der Kommunikation	– verwendet insgesamt angemessene Satzstrukturen – verwendet überwiegend richtige Strukturen – formuliert meistens kohärente Beiträge	– ist hinreichend umfangreich – ist im Allgemeinen angemessenen mit gelegentlich unangemessener Wortwahl	– wird mit geringen Anstrengungen verstanden – hat eine hinreichend richtige Aussprache, Betonung und Satzmelodie – verdeutlicht die Sprechabsicht nicht immer durch eine angemessene Satzmelodie
2				
1	– spricht häufig mit z.T. längeren Verzögerungen – benötigt erhebliche Einhilfen – liefert wenige relevante Beiträge – wendet kaum Strategien zur Aufrechterhaltung der Kommunikation an	– verwendet ein sehr begrenztes Spektrum von Satzstrukturen – zeigt gravierende Unsicherheiten bei der Verwendung sprachlicher Strukturen – formuliert kaum kohärente Beiträge	– ist sehr begrenzt – wird überwiegend unangemessen verwendet	– wird nur mit Mühe verstanden – verwendet Aussprache, Betonung und Satzmelodie so, dass der Inhalt schwer zu verstehen ist – macht kaum Gebrauch von Satzmelodie, um Sprechabsichten zu verdeutlichen
0	– keine bewertbaren Äußerungen	– keine bewertbaren Äußerungen	– keine bewertbaren Äußerungen	– keine bewertbaren Äußerungen

Anlage 1.3

Protokoll und Bewertungsbogen für die Überprüfung der Kompetenz Sprechen

Prüfling:

Datum, Uhrzeit:

Prüferin / Prüfer:

Klasse:

Protokollantin / Protokollant:

A. Protokollantin / Protokollant

1. Kommunikatives Handeln

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

2. Sprachliche Flexibilität und Kohärenz / Kohäsion

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

3. Wortschatz

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

4. Aussprache, Betonung, Satzmelodie

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

B. Prüferin / Prüfer

5. Gesamteindruck

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

A. 1. – 4. / 20 Punkten

B. 5. P. x 2 = / 10 Punkten

Summe A + B: _____ / 30 Punkten

NOTE: _____

Bemerkungen:

Unterschrift Protokollantin / Protokollant

Unterschrift Prüferin / Prüfer

Verordnung zur Änderung der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

Vom 10.5.2012

Abdruck aus dem GVBl. S. 122

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zeile „Realschule“ die folgenden Zeilen eingefügt:

„Oberschule	5. bis 9.,
im Gymnasialzweig	bis 10.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²In der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule können abweichend von Satz 1 Nr. 1 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann in der Oberschule in nur einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung anstelle einer befriedigenden Leistung auch eine ausreichende Leistung in einem Kurs auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurs) als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem E-Kurs oder in einem G-Kurs herangezogen werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „gymnasialen Zweig“ durch die Worte „Gymnasialzweig der Oberschule und“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorschriften“ ein Semikolon und die Worte „schulzweigbezogene Versetzung in der Oberschule“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zweige“ die Worte „und Schuljahrgänge der Oberschule und“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet wird, wird

 1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und

2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

²Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet wird, wird

1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

³Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet wird, wird in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist. ⁴Wird in dem Fach Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene als in den beiden anderen Fächern erteilt, so kann die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach den Sätzen 1 bis 3 wie folgt berücksichtigt werden:

1. eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,
 2. eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie
 3. eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei Notenstufen schlechtere Note im Z-Kurs.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Zweigen“ die Worte „einer Oberschule oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Realschule“ ein Komma und die Worte „der Oberschule“ und nach dem Wort „Zweigen“ die Worte „einer Oberschule oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in Kursen auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse)“ durch die Worte „in Z-Kursen“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Integrierte Gesamtschule Göttingen-Geismar.“

7. In § 19 Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

RdErl. d. MK v. 10.5.2012 -33-83211 - VORIS 22410 -

- Bezug a) Verordnung über Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.5.2012 (Nds. GVBl. S. 122, SVBl. S. 355) - VORIS 22410 0152 -
- b) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185), zuletzt geändert d. RdErl. v. 8.12.2010 (SVBl. 2011 S. 36) - VORIS 22410 01 52 40 001 -

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Zu § 2:

Versetzungen und Nichtversetzungen beruhen auf pädagogischen Erwägungen, die dazu beitragen sollen, dass der Bildungsweg einer Schülerin oder eines Schülers mit der persönlichen Entwicklung, dem Lernverhalten und dem Leistungsvermögen übereinstimmt. Zugleich soll eine den Unterrichtszielen der Schule angemessene Leistungsentwicklung der aufsteigenden Klasse gesichert werden.

2. Zu § 3:

2.1 Zuständig für alle Konferenzentscheidungen nach dieser Verordnung ist die Klassenkonferenz.

2.2 Für das Verfahren der Konferenz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.

2.3 Die Konferenz trifft ihre Entscheidung auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

2.4 Die Entscheidung über die Versetzung ist mit Ausnahme der Versetzung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen nicht von besonderen Prüfungsmaßnahmen abhängig zu machen.

2.5 Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind in vorhersehbaren Fällen zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wird, wie die Noten der anderen Fächer berücksichtigt werden.

2.7 Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers nach Auffassung der Konferenz gefährdet, so benachrichtigt die Schule rechtzeitig die Schülerin oder den Schüler sowie die Erziehungsberechtigten. Die Benachrichtigung erfolgt durch eine Bemerkung im Halbjahreszeugnis oder durch eine Mitteilung bis zum 30.5.. Die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.

2.8 Zeigt sich bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der keine Benachrichtigung über die Gefährdung der Versetzung erhalten hat, nach dem 1.5. ein so erheblicher Leistungsabfall, dass ihre oder seine Versetzung jetzt gefährdet erscheint, so sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.

2.9 Besteht Anlass, dass die nach den Nrn. 2.7 oder 2.8 vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen die Erziehungsberechtigten nicht erreichen, so sollen die Mitteilungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt werden.

2.10 Beschließt die Konferenz die Versetzung, die Nichtversetzung oder die Wiederholung des Schuljahrgangs in einem Fall, in dem die Vorschriften der Bezugsverordnung diese Entscheidung als Regelfall vorsehen, so ist ein Hinweis auf die entsprechende Vorschrift in die Konferenzniederschrift aufzunehmen.

2.11 Sehen die Vorschriften der Bezugsverordnung die Möglichkeit eines Ausgleichs nicht ausreichender Leistungen vor, so sind die Gründe für die Entscheidung nach § 4 Abs. 3 in der Konferenzniederschrift zu vermerken.

2.12 Die Konferenzniederschrift muss über die Angaben nach Nrn. 2.10 und 2.11 hinaus mindestens enthalten:

2.12.1 die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,

2.12.2 die Namen der Anwesenden,

2.12.3 die Zahl der anwesenden und der abwesenden stimmberechtigten Konferenzmitglieder,

2.12.4 die Abstimmungsergebnisse,

2.12.5 ggf. Beratungsergebnisse nach Nr. 4.2 (Beratung über Überspringen).

3. Zu § 4:

In die Erwägung nach § 4 Abs. 3 sind neben den im gesamten Schuljahr gezeigten Leistungen auch Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen wie Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrerwechsel sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen, insbesondere bei positiver Leistungsentwicklung, ist auf Versetzung zu entscheiden.

4. Zu § 6:

4.1 Als Übergangszeit sind ca. zwölf Unterrichtswochen anzusehen, in denen die Schülerin oder der Schüler nach Meinung

der Konferenz fähig sein sollte, Anschluss an den Unterricht in dem entsprechenden Schuljahrgang zu finden.

4.2 Die Konferenz hat die Frage, ob eine Schülerin oder ein Schüler für fähig gehalten wird, einen Schuljahrgang zu überspringen, in den Fällen zu prüfen, in denen der Notendurchschnitt des Zeugnisses gut oder besser ist oder entsprechende Aussagen in den Lernentwicklungsberichten enthalten sind. Darüber hinaus ist die Prüfung auf Antrag eines Konferenzmitglieds, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorzunehmen.

4.3 Nr. 4.2 gilt auch für Schuljahrgänge, an deren Ende keine Versetzung stattfindet.

4.4 Am Ende des ersten Schulhalbjahres prüft die Klassenkonferenz in geeigneten Fällen, ob ein Überspringen des nächsten Schuljahrgangs durch besondere Beratung und Hilfen für die Schülerin oder den Schüler im zweiten Schulhalbjahr vorbereitet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

4.5 Die Konferenz kann auch ein Überspringen während des Schuljahres zulassen.

4.6 Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. bis zum 9. Schuljahrgang oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.

4.7 Bei allen Konferenzentscheidungen zum Überspringen eines Schuljahrgangs ist zu berücksichtigen, welche Hilfen der Schülerin oder dem Schüler gegeben werden können.

5. Zu § 7 und § 8:

5.1 Ist am Ende eines Schuljahrgangs ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.

5.2 § 7 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.

5.3 Für die in § 8 Abs. 3 bis 5 genannten Förderschulen gelten außerdem die Bestimmungen des Erlasses „Sonderpädagogische Förderung“ in der jeweils geltenden Fassung.

6. Zu § 9:

6.1 Die Schule teilt den Erziehungsberechtigten die Feststellung der Klassenkonferenz nach Absatz 1 schriftlich mit und bietet eine entsprechende Beratung an.

6.2 Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind spätestens am letzten Tag des Schuljahres von der Schule schriftlich ab, sofern der Übergang nach Absatz 1 erfolgt.

6.3 Der Beschluss der Klassenkonferenz nach Absatz 2 muss eine Eignungsaussage enthalten. Maßgeblich für die Beurteilung sind die gesamte Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die Anforderungen und verbindlichen Fächer der anderen Schulformen. Die Konferenz kann die Eignungsaussage durch ein Eignungsgutachten ergänzen. Die Schule teilt den Erziehungsberechtigten den Beschluss der Konferenz schriftlich mit und bietet eine entsprechende Beratung an.

6.4 Beim Übergang erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis über den Leistungsstand zur Zeit des Übergangs.

7. Zu § 11:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den 4. Schuljahrgang nicht wiederholen muss, besucht den 5. Schuljahrgang

a) einer Hauptschule oder

b) einer Realschule oder

c) einer Oberschule oder

d) eines Gymnasiums oder

e) einer Gesamtschule oder

f) einer der in den §§ 142, 154 und 161 NSchG genannten Schulen in freier Trägerschaft.

8. Zu § 12:

8.1 Grundlage für die Empfehlung sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung während der Grundschulzeit, das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Die Schülerin oder der Schüler wird in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulform aufgenommen.

8.2. Für die Grundschule gilt:

8.2.1 Die Leiterin oder der Leiter der Grundschule teilt fünf Wochen vor dem Beginn der Sommerferien den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahrgangs die Empfehlung schriftlich mit.

8.2.2 Im Rahmen des Anmeldezeitraums kann der Schulträger eine Staffelfung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der verschiedenen Schulformen seines Zuständigkeitsbereichs vorsehen.

8.2.3 Die Erziehungsberechtigten teilen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Empfehlung der Grundschule mit, welche Schulform sie für ihr Kind wählen, und melden es gleichzeitig bei der zuständigen Schule an. Legt der Schulträger gestaffelte Termine nach Nr. 8.2.2 fest, so sind diese bei der Anmeldung zu berücksichtigen.

8.2.4 Den Anmeldungen sind jeweils die Empfehlung sowie die Zeugnisse aus dem 4. Schuljahrgang der Grundschule beizufügen.

8.2.5 Die aufnehmenden Schulen teilen unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist der Grundschule die Namen und Anschriften der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit.

9. Zu § 15:

9.1 Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schule nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 verlassen muss, so sind die Erziehungsberechtigten spätestens zum 30.4. darauf hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich. Nr. 2.9 gilt entsprechend.

9.2 Die Schule bietet den Erziehungsberechtigten eine eingehende Beratung über die der Schülerin oder dem Schüler offen stehenden Ausbildungsmöglichkeiten an.

9.3 Ein Überweisungsbeschluss nach § 15 Abs. 3 ist zusätzlich zu dem Beschluss über die Nichtversetzung zu fassen. Im Übrigen ist § 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

10. Zu § 17:

Nrn. 9.1 bis 9.3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass auch eine Überweisung in den 7. Schuljahrgang der Realschule möglich ist.

11. Zu § 18, § 18a und § 18b:

Für die Versetzung aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in die Qualifikationsphase gelten die Vorschriften nach Nr. 9 des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ in der jeweils geltenden Fassung.

12. Zu § 19:

Bei Nichtversetzung werden die Erziehungsberechtigten oder – bei Volljährigkeit – die Schülerin oder der Schüler von der Schule unverzüglich schriftlich darüber unterrichtet, dass die Klassenkonferenz eine Nachprüfung zugelassen hat. In der Benachrichtigung wird eine Beratung durch die Klassen- oder Fachlehrkraft angeboten.

13. Zu § 21:

13.1 Die Nachprüfung soll am Ende der ersten vollen Woche des neuen Schuljahres abgeschlossen sein.

13.2 Mit Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte, der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten – bei Volljährigkeit nur der Schülerin oder des Schülers – kann die Nachprüfung an den letzten drei Werktagen der Sommerferien stattfinden.

13.3 Wird die Nachprüfung bestanden, so ist für das betreffende Fach die Note „ausreichend“ in das Zeugnis einzutragen.

13.4 Das Zeugnis erhält das Datum des mündlichen Teils, im Falle von Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 3 des schriftlichen Teils der Nachprüfung.

14. Übergangsregelungen

Nrn. 4.6, 5.2 und 11 sind in der ab 1.8.2010 geltenden Fassung erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2014/2015 im 9. Schuljahrgang einer integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasialzweigs einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule befinden.

15. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.2.2012 in Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31.1.2012 außer Kraft.

Fernstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religion für Lehrerinnen und Lehrer

Hier: Weiterführendes Studium an der Universität Hildesheim

Bek. d. MK v. 29.5.2012 – 22-84110/376

Bezug Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. 488)

1. Für die Teilnahme an dem o.g. Fernstudium können sich Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen,

für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bewerben, die der katholischen Kirche angehören und sich im Schuldienst des Landes Niedersachsen befinden.

2. Zweck des Fernstudiums ist die Erlangung der Unterrichtsbefähigung im Fach Katholische Religion für das jeweilige Lehramt.
3. Die Unterrichtsbefähigung wird erlangt durch den Nachweis
 - der Teilnahme am Fernstudiengang,
 - von vier bestandenen Modulabschlussprüfungen zu den Kompetenzbereichen für das Fach Katholische Religion gemäß Nds. MasterVO-Lehr,
 - des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse (nur für die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien).
4. Das Studium beginnt im Frühjahr 2013 und dauert etwa zwei Jahre. Der Einführungskurs findet im März 2013 statt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Schwerbehinderte Menschen werden bevorzugt zugelassen. Bewerbungen von Frauen werden besonders berücksichtigt.

Im Rahmen des Studiums werden neben dem Einführungskurs vier weitere Kompaktkurse (Präsenzphasen) durchgeführt, die in der Regel jeweils eine Woche dauern und in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

Als weiterer verpflichtender Bestandteil des Studiums wird monatlich ein regionaler eintägiger Studienzirkel durchgeführt, für den die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges von ihren Dienstaufgaben in erforderlichem Umfang freigestellt werden, sofern er nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet.

Für die Kompaktkurse werden in Anwendung des § 11 Abs. 4 BRKG die notwendigen Fahrkosten erstattet; Verpflegung und Unterkunft sind unentgeltlich.

5. Informationen zum Studiengang sind zu erhalten beim Institut für Katholische Theologie der Universität Hildesheim, Dr. Michael Gartmann, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim, E-Mail: gartmann@uni-hildesheim.de.

Bewerbungen um Teilnahme sind unter Angabe der Dienst- und Privatschrift sowie der E-Mail-Adresse auf dem **Dienstweg** (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 22, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. Eine Kopie der Bewerbung ist gleichzeitig an die Universität Hildesheim, Institut für Katholische Theologie, Dr. Michael Gartmann, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim, zu senden. Der Bewerbung sind beizufügen:

- eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
- Kopien der Zeugnisse über die Erste und Zweite Staatsprüfung oder Master of Education und Staatsprüfung,
- der Nachweis der Religionszugehörigkeit aus neuester Zeit.

Auf die missio-canonica-Ordnungen der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und Münster – Offiziat Vechta – wird verwiesen.

Bewerbungsschluss ist der 30.11.2012.

Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2012/2013; öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bek. d. MK v. 2.5.2011 – 15-50301

Die Erhebung der Schuldaten (Unterrichtsversorgung mit Lehrerverzeichnis und Schulstatistik) wird zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 durchgeführt zum Stichtag

Freitag, 14.9.2012.

Die Erhebung der Unterrichtsversorgung erfolgt zum Beginn des 2. Schulhalbjahrs am

Dienstag, 5.2.2013.

Weitergehende Hinweise zum Terminplan, dem Versand und der Bearbeitung der Erhebungsunterlagen sind der zu den jeweiligen Stichtagen erscheinenden Broschüre (weißes Heft, DIN A 5) zu entnehmen.

Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2013/2014; öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bek. d. MK v. 10.5.2012 - 15-50 301

Die Erhebung der Schuldaten (Unterrichtsversorgung mit Lehrerverzeichnis und Schulstatistik) wird zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 durchgeführt zum Stichtag

Donnerstag, 22.8.2013.

Die Erhebung der Unterrichtsversorgung erfolgt zum Beginn des 2. Schulhalbjahrs am

Dienstag, 4.2.2014.

Weitergehende Hinweise zum Terminplan, dem Versand und der Bearbeitung der Erhebungsunterlagen sind der zu den jeweiligen Stichtagen erscheinenden Broschüre (weißes Heft, DIN A 5) zu entnehmen.

Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule)

Vom 14.5.2012

Abdruck aus dem GVBL. S. 106

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Arbeitszeit der Lehrkräfte, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitszeit
- § 3 Regelstundenzahl
- § 4 Unterrichtsverpflichtung
- § 5 Verpflichtende Arbeitszeitkonten
- § 6 Freijahr und freiwillige Arbeitszeitkonten
- § 7 Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung
- § 8 Altersermäßigung
- § 9 Altersteilzeit
- § 10 Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte
- § 11 Ermäßigung wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit
- § 12 Anrechnungen für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule
- § 13 Übertragung von Anrechnungsstunden innerhalb einer kollektiven Schulleitung
- § 14 Anrechnungen für besondere Belastungen
- § 15 Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben
- § 16 Anrechnungen für Sonderaufgaben
- § 17 Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen
- § 18 Freistellungen für Lehrkräfte
- § 19 Berechnung bei Bruchteilen
- § 20 Arbeitszeitmodelle

Zweiter Abschnitt

Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter

- § 21 Geltungsbereich
- § 22 Arbeitszeit
- § 23 Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung
- § 24 Arbeitszeitkonten, Freijahr
- § 25 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen
- § 26 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 27 Ermäßigung der Arbeitszeit bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit
- § 28 Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei Wahrnehmung von Sonderaufgaben
- § 29 Berechnung bei Bruchteilen

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

- § 30 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Arbeitszeit der Lehrkräfte, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). ²Sie gelten nicht für die Schulleiterinnen und Schulleiter.

§ 2

Arbeitszeit

¹Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. ²Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 3 Regelstundenzahl

(1) ¹Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. ²Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Die Regelstundenzahl beträgt für Lehrkräfte an

1. Grundschulen	28	Unterrichtsstunden,
2. Hauptschulen	27,5	Unterrichtsstunden,
3. Realschulen	26,5	Unterrichtsstunden,
4. Oberschulen	25,5	Unterrichtsstunden,
5. Förderschulen	26,5	Unterrichtsstunden,
6. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	23,5	Unterrichtsstunden,
7. Integrierten Gesamtschulen	24,5	Unterrichtsstunden,
8. berufsbildenden Schulen		
a) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet,	24,5	Unterrichtsstunden,
b) mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet,	25,5	Unterrichtsstunden.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Regelstundenzahl

1. für Realschullehrerinnen und Realschullehrer an Grund- oder Hauptschulen sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer, die an anderen Schulen als Förderschulen sonderpädagogische Förderung leisten,	26,5	Unterrichtsstunden,
2. für Lehrkräfte, die mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, an den in Absatz 2 Nr. 6 genannten Schulen unterrichten		
a) in Fächern, die Gegenstand der Prüfungen für die Lehrämter sind, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnen,	24,5	Unterrichtsstunden,
b) in den übrigen Fächern	26,5	Unterrichtsstunden,
3. für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die überwiegend an Beruflichen Gymnasien unterrichten und eine Lehrbefähigung besitzen, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet,	23,5	Unterrichtsstunden,
4. für Lehrkräfte an Seefahrtsschulen	23,5	Unterrichtsstunden,
5. für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis	27,5	Unterrichtsstunden,

6. für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer bei einer berufsbildenden Schule	26	Unterrichtsstunden.
--	----	---------------------

(4) ¹Unterrichtet eine Lehrkraft in mehr als einer Schulform, so ist für sie die Regelstundenzahl der Schulform maßgebend, in der sie überwiegend eingesetzt wird. ²Die Regelungen des Satzes 1 sowie der Absätze 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an den Schulzweigen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 richtet sich die Regelstundenzahl

1. für Lehrkräfte, die überwiegend im gymnasialen Angebot einer Oberschule unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 6 und
2. für Lehrkräfte, die an Oberschulen überwiegend in Schuljahrgängen im Sinne des § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 7.

§ 4

Unterrichtsverpflichtung

(1) ¹Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ergibt sich die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus der entsprechend der Teilzeitbeschäftigung bestimmten Zahl der Unterrichtsstunden abzüglich von Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. ²Auf Antrag der Lehrkraft kann zugelassen werden, dass die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus anderen Gründen wöchentlich um bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten wird, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene oder Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt, in das folgende Schulhalbjahr zu übernehmen. ⁴Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

5

Verpflichtende Arbeitszeitkonten

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, längstens für zehn Schuljahre, über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 hinaus wöchentlich zusätzliche Unterrichtsstunden während folgender Schuljahre zu erteilen:

1. an Grundschulen		
in den Schuljahren 1998/99 bis 2008/09	1	Unterrichtsstunde,
2. an Hauptschulen		
a) im Schuljahr 1998/99	1	Unterrichtsstunde,
b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09	1,5	Unterrichtsstunden,
3. an Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen		
a) im Schuljahr 1998/99	1	Unterrichtsstunde,

- | | | |
|--|---|--|
| b) in den Schuljahren
1999/2000 bis 2008/09 | 2 | Unterrichts-
stunden,

an Hauptschul-
zweigen
Kooperativer
Gesamtschulen
1,5 Unterrichts-
stunden, |
|--|---|--|
4. an Gymnasien, Abendgymnasien
und Kollegs
- | | | |
|--|---|--------------------------|
| a) im Schuljahr 2000/01 | 1 | Unterrichts-
stunde, |
| b) in den Schuljahren
2001/02 bis 2010/11 | 2 | Unterrichts-
stunden, |
5. an berufsbildenden Schulen
- | | | |
|--|---|--------------------------|
| a) in den Schuljahren
2002/03 bis 2005/06 | 1 | Unterrichts-
stunde, |
| b) in den Schuljahren
2006/07 bis 2012/13 | 2 | Unterrichts-
stunden. |

²Satz 1 gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungen in der Probezeit.

(2) Die von der jeweiligen Lehrkraft in der Ansparphase nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen.

(3) ¹Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum wie folgt ausgeglichen:

1. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2012/13 an,
2. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2013/14 an.

²Für Lehrkräfte, für die nach der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelung ein früherer Beginn der Ausgleichsphase vorgesehen war, erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden um 10 Prozent.

(4) ¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde für die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von Absatz 3 Satz 1 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase oder eine Ausgleichszahlung bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Die Ausgleichsphase soll sich auf mindestens ein Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken. ³Der Ausgleich kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen. ⁴Bei Bewilligung eines späteren Beginns der Ausgleichsphase erhöht sich die Zahl der auszugleichenden Unterrichtsstunden für Lehrkräfte, die nicht von Absatz 3 Satz 2 erfasst sind, um 10 Prozent. ⁵Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. ⁶Lehrkräften mit ermäßigter Arbeitszeit wird für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit abweichend von Satz 5 eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung gewährt, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechendem anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte. ⁷Die Zahlung erfolgt in vier gleich hohen Teilbeträgen. ⁸Der erste Teilbetrag ist nach Beendigung der Ansparphase mit der Besoldung für den Monat August zu zahlen. ⁹Die weiteren Teilbeträge sind in jährlichem Abstand zu zahlen. ¹⁰Wird eine Ausgleichszahlung bewilligt, so entfällt eine Erhöhung nach Absatz 3 Satz 2.

(5) Bei Geltendmachung persönlicher Gründe, die darauf beruhen, dass die Lehrkraft auf die Fortgeltung der vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen vertraut hat, bewilligt die Landesschulbehörde auf Antrag einen von Absatz 3 Satz 1 abweichenden früheren Beginn der Ausgleichsphase.

(6) Für Lehrkräfte, deren Ausgleichsphase vor dem 1. August 2008 begonnen hat, richtet sich der Ausgleich nach den vor dem 1. August 2008 geltenden Regelungen.

§ 6

Freijahr und freiwillige Arbeitszeitkonten

(1) Für die Bewilligung eines Freijahres sowie eines freiwilligen Arbeitszeitkontos gilt § 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) entsprechend, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde einer Lehrkraft bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zwölf Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. ²Der Zeitraum für die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden nach Satz 1 und der Zeitraum, in dem die Lehrkraft zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 5 Abs. 1 erteilt, dürfen insgesamt zwölf Schuljahre nicht überschreiten. ³Die zusätzliche Unterrichtserteilung darf nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen und den Höchstumfang von 29, bei einer Lehrerin oder einem Lehrer für Fachpraxis von 29,5 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht überschreiten. ⁴§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für nach Absatz 2 erteilte Unterrichtsstunden werden von der Landesschulbehörde auf Antrag festgelegt. ²Hat eine Lehrkraft während der gesamten Dauer der Ansparphase nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde erteilt, so hat die Landesschulbehörde auf Antrag für alle zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von § 5 Abs. 3 Satz 1 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase zu bewilligen. ³§ 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Veränderungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung

Wird während eines verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos oder einer Arbeitszeitverteilung in der Form der Freijahrsregelung die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angesparter Unterrichtsstunden vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, so gilt § 8 b Abs. 2 bis 5 Nds. ArbZVO entsprechend.

§ 8

Altersermäßigung

(1) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird wie folgt ermäßigt:

1. bis zum 31. Juli 2014 um eine Unterrichtsstunde
 - a) vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - b) bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
2. ab dem 1. August 2014
 - a) um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,

- b) um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

(2) Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten die Altersermäßigung zur Hälfte.

(3) Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungen weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl erteilen, erhalten keine Altersermäßigung.

§ 9

Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Lehrkräften nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2012 bewilligt werden.

(2) ¹Zu den Terminen 1. August 2012 bis 1. Februar 2015 wird Altersteilzeit in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt. ²Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. ³In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit 80 Prozent und im zweiten Abschnitt 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit auf Antrag in drei Abschnitte gliedern. ⁵In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt 80 Prozent, im zweiten Abschnitt 60 Prozent und im dritten Abschnitt 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁶Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) ¹Ab dem 1. August 2015 wird Altersteilzeit mit einer im Bewilligungszeitraum gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt. ²Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Altersteilzeit auch in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 2 bis 6 bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

§ 10

Ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

(1) ¹Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Ermäßigung von drei Unterrichtsstunden. ²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren.

(2) Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten Lehrkräfte eine Ermäßigung von zwei Unterrichtsstunden.

(3) Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 zustehen, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.

(4) Lehrkräfte, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen insgesamt Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 sowie nach § 8 Abs. 1 zustehen.

(5) Für Lehrkräfte in Altersteilzeit in Form des Blockmodells ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die in der Arbeitsphase zu erfüllen ist.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

§ 11

Ermäßigung wegen vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit

Auf Antrag kann die Landesschulbehörde die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Lehrkraft auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen; § 45 NBG ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Anrechnungen für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule

(1) Lehrkräfte, die die in der **Anlage 1** genannten Funktionen wahrnehmen, erhalten Anrechnungsstunden nach der Anlage 1.

(2) ¹Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, erhalten Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Zahl der für Koordinierungsaufgaben zugewiesenen Stellen, die bei Schulen mit bis zu 35 Klassen mit dem Faktor 6, bei Schulen mit 36 bis 55 Klassen mit dem Faktor 6,5 und bei Schulen mit 56 oder mehr Klassen mit dem Faktor 7 zu multiplizieren ist.

(3) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so bestimmt sich ihre Unterrichtsverpflichtung ab der fünften Woche nach der **Anlage 2**.

(4) Lehrkräften, denen Leitungsaufgaben übertragen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 28 Satz 2 Halbsatz 2, und Abs. 4), sind Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang zu gewähren.

(5) ¹Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule können Lehrkräften Anrechnungsstunden gewährt werden. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bestimmt sich nach der **Anlage 3**.

§ 13

Übertragung von Anrechnungsstunden innerhalb einer kollegialen Schulleitung

Die sich für ein Mitglied einer kollegialen Schulleitung aus der Anlage 1 ergebenden Anrechnungsstunden können entsprechend dem Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben mit dessen Zustimmung anderen Mitgliedern der kollegialen Schulleitung übertragen werden.

§ 14

Anrechnungen für besondere Belastungen

(1) ¹Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen gewährt werden. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Faktor. ³Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums,

des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte Schülerhöchstzahl ergibt. ⁴Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen.

(2) ¹Die Anzahl der Stunden, die einer Schule nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, verringert sich je Schulassistentin oder Schulassistent um ein Viertel der Regelstundenzahl einer Lehrkraft. ²Bei den Kooperativen Gesamtschulen und bei den aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schulen ist dabei von einer Regelstundenzahl von 26,5 auszugehen.

(3) Lehrkräften an Schulen in der Trägerschaft des Landes können wegen der besonderen Aufgaben dieser Schulen weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

§ 15

Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

Lehrkräften, die mit Aufgaben in der Lehrerbildung, Lehrerfortbildung oder mit Beratungsfunktionen betraut sind, werden Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt.

§ 16

Anrechnungen für Sonderaufgaben

Nimmt eine Lehrkraft Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung Anrechnungsstunden gewähren.

§ 17

Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungen und Ermäßigungen nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl gemindert werden.

(2) Für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte entfällt die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Absatz 1.

§ 18

Freistellungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte, die nach der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung qualifiziert werden, können in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

§ 19

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet weder eine Auf- noch eine Abrundung statt; abweichend hiervon ist in den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 eine halbe Ermäßigungsstunde aufzurunden. ³Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.

§ 20

Arbeitszeitmodelle

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann das Kultusministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

Zweiter Abschnitt

Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 21

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Schulleiterinnen und Schulleiter im Beamtenverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.

§ 22

Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. ²Sie vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Zeit. ³Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend der bewilligten Arbeitszeitermäßigung.

(2) ¹Arbeitsstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. ²Soweit die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht Leitungsaufgaben, Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 23

Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung

(1) Die Zeit für die Erfüllung der Aufgaben nach § 43 NSchG (Leitungszeit) ergibt sich für jede Schule aus der regelmäßigen Arbeitszeit abzüglich der Zeit für die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung nach der Anlage 2.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter wirkt sich die Arbeitszeitermäßigung nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Leitungszeit bleibt unverändert.

(3) ¹Vollzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter haben eine Mindestunterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden. ²Ergibt sich aus der Anlage 2 eine geringere Unterrichtsverpflichtung als die Mindestunterrichtsverpflichtung, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden. ³Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter wegen der nach Satz 2 bestehenden höheren Unterrichtsverpflichtung zu ihrer oder seiner Entlastung Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, so sind den Lehrkräften Anrechnungsstunden zu gewähren (§ 12 Abs. 4).

(4) Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, ohne dass ein Fall des Absatzes 3 Satz 3 vorliegt, so erhöht sich ihre oder seine Unterrichtsverpflichtung um die Zahl der Unterrichtsstunden, die den Lehrkräften als Anrechnungsstunden nach § 12 Abs. 4 gewährt werden.

(5) In dem Umfang, in dem Anrechnungsstunden, die nach § 12 Abs. 5 gewährt werden können, nicht gewährt werden, vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters; Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Arbeitszeitkonten, Freijahr

Die §§ 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung
aus Altersgründen

(1) Beträgt die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3), so wird die Unterrichtsverpflichtung entsprechend § 8 Abs. 1 ermäßigt.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) um mehr als zwei Stunden herabgesetzt ist, erhalten die Altersermäßigung zur Hälfte.

(3) Während der Altersteilzeit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter keine Altersermäßigung.

§ 26

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung
für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) ¹Beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer schwerbehinderten Schulleiterin oder eines schwerbehinderten Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3), so wird die Unterrichtsverpflichtung wie folgt ermäßigt:

1. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 um zwei Unterrichtsstunden und
2. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 um drei Unterrichtsstunden.

²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung gewähren.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als drei Stunden herabgesetzt ist, erhalten die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, erhalten diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte, wenn ihre Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als fünf Stunden herabgesetzt ist.

§ 27

Ermäßigung der Arbeitszeit bei
vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit

¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen; § 45 NBG ist entsprechend anzuwenden. ²Die Arbeitszeitermäßigung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Landesschulbehörde kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 28

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei
Wahrnehmung von Sonderaufgaben

¹Nimmt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium die Unterrichtsverpflichtung für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung ermäßigen. ²Wird durch die Ermäßigung die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschritten, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden; § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 29

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Stunde, so findet weder eine Auf- noch eine Abrundung statt.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 500), außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 1)

Anrechnungen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

Schulform	Funktionen	Anrechnungsstunden
1	2	3
Berufsbildende Schulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit	
	— bis zu 35 Klassen	8
	— 36 bis 80 Klassen	9
	— 81 bis 99 Klassen	10
	— 100 oder mehr Klassen ¹⁾²⁾	11
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter und Lehrkraft, die schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt, an einer Schule, die an mindestens zwei Standorten mit jeweils 20 oder mehr Klassen ¹⁾²⁾ geführt wird, insgesamt	2

Schulform	Funktionen	Anrechnungs- stunden
1	2	3
Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit	
	— bis zu 18 Klassen	5
	— 19 bis 24 Klassen	6
	— 25 bis 30 Klassen	7
	— 31 bis 36 Klassen	8
	— 37 bis 41 Klassen	9
	— 42 bis 48 Klassen	10
	— 49 oder mehr Klassen ¹⁾	11
	Lehrkraft, die ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt	5
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter (Konrektorin oder Konrektor, Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor) an einer Schule mit	
	— bis zu 11 Klassen	4
	— 12 bis 19 Klassen	5
	— 20 bis 35 Klassen	6
	— 36 oder mehr Klassen	7
	weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor, Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor)	3
	Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige in einem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte oder an einer Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde	2
Oberschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit	
	— bis zu 18 Klassen	5
	— 19 bis 25 Klassen	6
	— 26 bis 32 Klassen	7
	— 33 oder mehr Klassen	8
	weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Oberschulkonrektorin oder Zweiter Oberschulkonrektor)	5
	didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Schule mit	
	— bis zu 18 Klassen	4
	— 19 bis 25 Klassen	5
	— 26 bis 32 Klassen	6
	— 33 oder mehr Klassen	7
	Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II	5
	je Schule für Fachkonferenzleitung	6
Gesamtschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Schule mit	
	— bis zu 23 Klassen	8
	— 24 bis 31 Klassen	9
	— 32 bis 55 Klassen	10
	— 56 oder mehr Klassen ¹⁾	11
	didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Schule mit	
	— bis zu 23 Klassen	8
	— 24 bis 31 Klassen	9
	— 32 oder mehr Klassen ¹⁾	10
	Leiterin oder Leiter des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzweigs mit jeweils	
	— bis zu 11 Klassen	4
	— 12 bis 19 Klassen	6
	— 20 oder mehr Klassen ¹⁾	8
	Leiterin oder Leiter des Primarbereichs mit	
	— bis zu 16 Klassen	6
	— 17 oder mehr Klassen	8
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Primarbereichs	4
	Leiterin oder Leiter	
	— des Sekundarbereichs I	6
	— des Sekundarbereichs II	5
	Lehrkraft, die ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben wahrnimmt	5
	Stufenleiterin oder Stufenleiter	4
	Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter	3
	Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Schule mit	
	— bis zu 7	1
	— 8 bis 20	2
	— 21 oder mehr	3

¹⁾ Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte Schülerhöchstzahl ergibt.

²⁾ Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1)

Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter**1. Grundschule¹⁾**

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	20,0
160 bis unter 175	19,5
175 bis unter 190	19,0
190 bis unter 205	18,5
205 bis unter 220	18,0
220 bis unter 235	17,5
235 bis unter 250	17,0
250 bis unter 265	16,5
265 bis unter 280	16,0
280 bis unter 295	15,5
295 bis unter 310	15,0
310 bis unter 325	14,5
325 bis unter 340	14,0
340 bis unter 355	13,5
355 bis unter 370	13,0
370 bis unter 385	12,5
385 bis unter 400	12,0
400 bis unter 415	11,5
415 bis unter 515	11,0
515 bis unter 615	10,5
615 bis unter 715	10,0
715 bis unter 815	9,5
815 bis unter 915	9,0
915 bis unter 1 015	8,5
1 015 bis unter 1 115	8,0
1 115 bis unter 1 215	7,5
1 215 bis unter 1 315	7,0
1 315 bis unter 1 415	6,5
1 415 bis unter 1 515	6,0
1 515 bis unter 1 615	5,5
1 615 bis unter 1 715	5,0
1 715 bis unter 1 815	4,5
1 815 bis unter 1 915	4,0
1 915 bis unter 2 015	3,5
2 015 bis unter 2 115	3,0
2 115 bis unter 2 215	2,5
2 215 bis unter 2 315	2,0
2 315 bis unter 2 415	1,5
2 415 bis unter 2 515	1,0
2 515 bis unter 2 615	0,5
ab 2 615	0,0

2. Hauptschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	19,5
180 bis unter 200	19,0
200 bis unter 220	18,5
220 bis unter 240	18,0
240 bis unter 260	17,5
260 bis unter 280	17,0
280 bis unter 300	16,5
300 bis unter 320	16,0
320 bis unter 340	15,5
340 bis unter 360	15,0
360 bis unter 380	14,5
380 bis unter 400	14,0
400 bis unter 420	13,5
420 bis unter 440	13,0
440 bis unter 460	12,5
460 bis unter 480	12,0
480 bis unter 500	11,5
500 bis unter 520	11,0
520 bis unter 670	10,5
670 bis unter 820	10,0
820 bis unter 970	9,5
970 bis unter 1 120	9,0
1 120 bis unter 1 270	8,5
1 270 bis unter 1 420	8,0
1 420 bis unter 1 570	7,5
1 570 bis unter 1 720	7,0
1 720 bis unter 1 870	6,5
1 870 bis unter 2 020	6,0
2 020 bis unter 2 170	5,5
2 170 bis unter 2 320	5,0
2 320 bis unter 2 470	4,5
2 470 bis unter 2 620	4,0
2 620 bis unter 2 770	3,5
2 770 bis unter 2 920	3,0
2 920 bis unter 3 070	2,5
3 070 bis unter 3 220	2,0
3 220 bis unter 3 370	1,5
3 370 bis unter 3 520	1,0
3 520 bis unter 3 670	0,5
ab 3 670	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Grundschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 100 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend am Hauptschulzweig oder an der Hauptschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Hauptschule, auf die Schulform Realschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

3. Realschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	18,5
180 bis unter 200	18,0
200 bis unter 220	17,5
220 bis unter 240	17,0
240 bis unter 260	16,5
260 bis unter 280	16,0
280 bis unter 300	15,5
300 bis unter 320	15,0
320 bis unter 340	14,5
340 bis unter 360	14,0
360 bis unter 380	13,5
380 bis unter 400	13,0
400 bis unter 420	12,5
420 bis unter 440	12,0
440 bis unter 460	11,5
460 bis unter 480	11,0
480 bis unter 500	10,5
500 bis unter 520	10,0
520 bis unter 670	9,5
670 bis unter 820	9,0
820 bis unter 970	8,5
970 bis unter 1 120	8,0
1 120 bis unter 1 270	7,5
1 270 bis unter 1 420	7,0
1 420 bis unter 1 570	6,5
1 570 bis unter 1 720	6,0
1 720 bis unter 1 870	5,5
1 870 bis unter 2 020	5,0
2 020 bis unter 2 170	4,5
2 170 bis unter 2 320	4,0
2 320 bis unter 2 470	3,5
2 470 bis unter 2 620	3,0
2 620 bis unter 2 770	2,5
2 770 bis unter 2 920	2,0
2 920 bis unter 3 070	1,5
3 070 bis unter 3 220	1,0
3 220 bis unter 3 370	0,5
ab 3 370	0,0

4. Oberschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	17,5
180 bis unter 200	17,0
200 bis unter 220	16,5
220 bis unter 240	16,0
240 bis unter 260	15,5
260 bis unter 280	15,0
280 bis unter 300	14,5
300 bis unter 320	14,0
320 bis unter 340	13,5
340 bis unter 360	13,0
360 bis unter 380	12,5
380 bis unter 400	12,0
400 bis unter 420	11,5
420 bis unter 440	11,0
440 bis unter 460	10,5
460 bis unter 480	10,0
480 bis unter 500	9,5
500 bis unter 520	9,0
520 bis unter 670	8,5
670 bis unter 820	8,0
820 bis unter 970	7,5
970 bis unter 1 120	7,0
1 120 bis unter 1 270	6,5
1 270 bis unter 1 420	6,0
1 420 bis unter 1 570	5,5
1 570 bis unter 1 720	5,0
1 720 bis unter 1 870	4,5
1 870 bis unter 2 020	4,0
2 020 bis unter 2 170	3,5
2 170 bis unter 2 320	3,0
2 320 bis unter 2 470	2,5
2 470 bis unter 2 620	2,0
2 620 bis unter 2 770	1,5
2 770 bis unter 2 920	1,0
2 920 bis unter 3 070	0,5
ab 3 070	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Realschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Realschule, auf die Schulform Hauptschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Oberschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Oberschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

5. Gymnasium, Kolleg¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	15,5
240 bis unter 265	15,0
265 bis unter 290	14,5
290 bis unter 315	14,0
315 bis unter 340	13,5
340 bis unter 365	13,0
365 bis unter 390	12,5
390 bis unter 415	12,0
415 bis unter 440	11,5
440 bis unter 465	11,0
465 bis unter 490	10,5
490 bis unter 515	10,0
515 bis unter 540	9,5
540 bis unter 565	9,0
565 bis unter 590	8,5
590 bis unter 615	8,0
615 bis unter 640	7,5
640 bis unter 665	7,0
665 bis unter 815	6,5
815 bis unter 965	6,0
965 bis unter 1 115	5,5
1 115 bis unter 1 265	5,0
1 265 bis unter 1 415	4,5
1 415 bis unter 1 565	4,0
1 565 bis unter 1 715	3,5
1 715 bis unter 1 865	3,0
1 865 bis unter 2 015	2,5
2 015 bis unter 2 165	2,0
2 165 bis unter 2 315	1,5
2 315 bis unter 2 465	1,0
2 465 bis unter 2 615	0,5
ab 2 615	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an dem Gymnasialzweig Unterricht erteilen.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

6. Abendgymnasium

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 160	15,5
160 bis unter 180	15,0
180 bis unter 200	14,5
200 bis unter 220	14,0
220 bis unter 240	13,5
240 bis unter 260	13,0
260 bis unter 280	12,5
280 bis unter 300	12,0
300 bis unter 320	11,5
320 bis unter 340	11,0
340 bis unter 360	10,5
360 bis unter 380	10,0
380 bis unter 400	9,5
400 bis unter 420	9,0
420 bis unter 440	8,5
440 bis unter 460	8,0
460 bis unter 480	7,5
480 bis unter 500	7,0
500 bis unter 600	6,5
600 bis unter 700	6,0
700 bis unter 800	5,5
800 bis unter 900	5,0
900 bis unter 1 000	4,5
1 000 bis unter 1 100	4,0
1 100 bis unter 1 200	3,5
1 200 bis unter 1 300	3,0
1 300 bis unter 1 400	2,5
1 400 bis unter 1 500	2,0
1 500 bis unter 1 600	1,5
1 600 bis unter 1 700	1,0
1 700 bis unter 1 800	0,5
ab 1 800	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

7. Integrierte Gesamtschule

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	16,5
240 bis unter 270	16,0
270 bis unter 300	15,5
300 bis unter 330	15,0
330 bis unter 360	14,5
360 bis unter 390	14,0
390 bis unter 420	13,5
420 bis unter 450	13,0
450 bis unter 480	12,5
480 bis unter 510	12,0
510 bis unter 540	11,5
540 bis unter 570	11,0
570 bis unter 600	10,5
600 bis unter 630	10,0
630 bis unter 660	9,5
660 bis unter 690	9,0
690 bis unter 720	8,5
720 bis unter 750	8,0
750 bis unter 900	7,5
900 bis unter 1 050	7,0
1 050 bis unter 1 200	6,5
1 200 bis unter 1 350	6,0
1 350 bis unter 1 500	5,5
1 500 bis unter 1 650	5,0
1 650 bis unter 1 800	4,5
1 800 bis unter 1 950	4,0
1 950 bis unter 2 100	3,5
2 100 bis unter 2 250	3,0
2 250 bis unter 2 400	2,5
2 400 bis unter 2 550	2,0
2 550 bis unter 2 700	1,5
2 700 bis unter 2 850	1,0
2 850 bis unter 3 000	0,5
ab 3 000	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-
erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

8. Förderschule¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	18,5
160 bis unter 180	18,0
180 bis unter 200	17,5
200 bis unter 220	17,0
220 bis unter 240	16,5
240 bis unter 260	16,0
260 bis unter 280	15,5
280 bis unter 300	15,0
300 bis unter 320	14,5
320 bis unter 340	14,0
340 bis unter 360	13,5
360 bis unter 380	13,0
380 bis unter 400	12,5
400 bis unter 420	12,0
420 bis unter 440	11,5
440 bis unter 460	11,0
460 bis unter 480	10,5
480 bis unter 500	10,0
500 bis unter 600	9,5
600 bis unter 700	9,0
700 bis unter 800	8,5
800 bis unter 900	8,0
900 bis unter 1 000	7,5
1 000 bis unter 1 100	7,0
1 100 bis unter 1 200	6,5
1 200 bis unter 1 300	6,0
1 300 bis unter 1 400	5,5
1 400 bis unter 1 500	5,0
1 500 bis unter 1 600	4,5
1 600 bis unter 1 700	4,0
1 700 bis unter 1 800	3,5
1 800 bis unter 1 900	3,0
1 900 bis unter 2 000	2,5
2 000 bis unter 2 100	2,0
2 100 bis unter 2 200	1,5
2 200 bis unter 2 300	1,0
2 300 bis unter 2 400	0,5
ab 2 400	0,0

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Förderschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Förderschule und auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.

²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Rund-
erlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268).

³⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

9. Berufsbildende Schule

Lehrkräftesollstunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ²⁾
bis unter 240	16,5
240 bis unter 265	16,0
265 bis unter 290	15,5
290 bis unter 315	15,0
315 bis unter 340	14,5
340 bis unter 365	14,0
365 bis unter 390	13,5
390 bis unter 415	13,0
415 bis unter 440	12,5
440 bis unter 465	12,0
465 bis unter 490	11,5
490 bis unter 515	11,0
515 bis unter 540	10,5
540 bis unter 565	10,0
565 bis unter 590	9,5
590 bis unter 615	9,0
615 bis unter 640	8,5
640 bis unter 665	8,0
665 bis unter 765	7,5
765 bis unter 865	7,0
865 bis unter 965	6,5
965 bis unter 1 065	6,0
1 065 bis unter 1 165	5,5
1 165 bis unter 1 265	5,0
1 265 bis unter 1 365	4,5
1 365 bis unter 1 465	4,0
1 465 bis unter 1 565	3,5
1 565 bis unter 1 665	3,0
1 665 bis unter 1 765	2,5
1 765 bis unter 1 865	2,0
1 865 bis unter 1 965	1,5
1 965 bis unter 2 065	1,0
2 065 bis unter 2 165	0,5
ab 2 165	0,0

¹⁾ Die Lehrkräftesollstunden ergeben sich aus den nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch Runderlass vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl. S. 691, SVBl. S. 428), berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.

²⁾ Steht einer Schule mit mindestens 150 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

Anlage 3

(zu § 12 Abs. 5)

**Anrechnungen für die Wahrnehmung
von Aufgaben im Rahmen
der Eigenverantwortlichkeit der Schule**

- | 1. Lehrkräftesollstunden ¹⁾
der Schule | Anrechnungsstunden
je Schule |
|--|---------------------------------|
| bis unter 500 | 1 |
| 500 bis unter 1 000 | 2 |
| 1 000 bis unter 1 500 | 3 |
| ab 1 500 | 4 |
- An Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen wird eine weitere Anrechnungsstunde gewährt. Dies gilt auch für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen mit mindestens 500 Lehrkräftesollstunden.
 - An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen, die eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart (§ 25 Abs. 1 NSchG) und insgesamt mehr als 500 Lehrkräftesollstunden haben, können insgesamt zwei weitere Anrechnungsstunden gewährt werden. Ist an der Zusammenarbeit eine Schule beteiligt, die weniger als 500 Lehrkräftesollstunden hat, so kann eine weitere Anrechnungsstunde gewährt werden.

¹⁾ Bei den allgemein bildenden Schulen sind die Lehrkräftesollstunden die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011, SVBl. S. 268). Für die berufsbildenden Schulen ergeben sich die Lehrkräftesollstunden aus den nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), geändert durch Runderlass vom 5. Oktober 2011 (Nds. MBl. S. 691, SVBl. S. 428), berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.

Anlage 4

(zu § 14 Abs. 1)

Anrechnungen für besondere Belastungen

Schulform	Schulbereich	Faktor
1	2	3
Berufsbildende Schulen	Sekundarbereich II	1,15
Gymnasien, Kollegs und Berufliche Gymnasien	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,5
Abendgymnasien	Sekundarbereich II	3,5
Integrierte Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,7
Kooperative Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Hauptschulzweig	0,7
	Realschulzweig	0,5
	Gymnasialzweig	0,5
	im Sekundarbereich I	
Oberschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,6
Realschulen	Sekundarbereich I	0,5
Hauptschulen	Sekundarbereich I	0,7
Förderschulen	Sekundarbereich I	0,5
	Primarbereich	0,5
Grundschulen	Primarbereich	0,3